

77 ENTGELTORDNUNG (I), HONORAR- UND ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG (II) FÜR DIE VHS HOCHSAUERLANDKREIS

I. Entgelte

1. Gegenstand

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der vhs Hochsauerlandkreis werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben, soweit nicht Gebühren nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises zu erheben sind.

2. Verpflichtete

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer sich verbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat. Ein Rücktritt ist kostenfrei bis zum 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn möglich.

3. Höhe des Entgelts

3.1 Allgemeines

Lehrveranstaltungen werden im Einklang mit der im Weiterbildungsgesetz (WbG) festgesetzten Teilnehmerzahl durchgeführt.

3.2 Kurse und Seminare

Für Kurse und Seminare wird ein Entgelt von 1,80 € bis 10,00 € pro Unterrichtsstunde erhoben. Daneben können ggf. unterrichts- und organisationsbedingte, auch pauschale Aufschläge erhoben werden. Die Höhe der für die im Studienplan der vhs Hochsauerlandkreis ausgewiesenen Kurse und Seminare zu erhebenden Entgelte werden durch den / die Leiter / in der vhs im Benehmen mit der Kämmerei im Rahmen der zuvor genannten Spanne jährlich festgelegt. Bei Abweichungen von dem in II.1.1 genannten Regelsatz-Honorar wird das Entgelt aufgrund einer entsprechenden Kalkulation des zuständigen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiters, wobei die Honorarkosten in der Regel gedeckt sein müssen, durch den / die Leiter / in der vhs festgelegt.

3.3 Lehrgänge und Qualifizierungsmaßnahmen

Bei abschlussbezogenen Lehrgängen und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung wird das Entgelt aufgrund einer detaillierten Kalkulation festgelegt, wobei Kostendeckung Voraussetzung ist.

3.4 Veranstaltungen zur Politischen Bildung

Zur Förderung der Veranstaltungen des im WbG festgelegten Bereichs „Politische Bildung“ können pro Geschäftsstelle Veranstaltungen im Rahmen von jährlich bis zu

515,00 € Honorarhöhe kostenfrei angeboten werden.

3.5 Einzelveranstaltungen

Bei Einzelveranstaltungen ist ein Entgelt von mindestens 3,00 Euro zu entrichten.

3.6 Studienfahrten und Exkursionen

Die Entgelte für Studienfahrten, Sprachaufenthalte und Exkursionen werden aufgrund einer detaillierten Kostenkalkulation festgelegt, wobei ein angemessener Verwaltungskostenanteil zu berücksichtigen ist. Studienfahrten, Sprachaufenthalte und Exkursionen können auch weiterhin in Zusammenarbeit mit dem Förderkreis Volkshochschule e.V. durchgeführt werden. In diesem Fall werden die Entgelte durch den Förderkreis festgelegt. Die inhaltliche Ausgestaltung und das Anmeldewesen liegen bei der vhs Hochsauerlandkreis. Für alle Studienfahrten, Sprachaufenthalte und Exkursionen gelten die Reisebedingungen der vhs Hochsauerlandkreis in der jeweils gültigen Fassung.

3.7 Sprachfähigkeitsprüfung gem. Aufenthaltsgesetz

30 min.: 15,00 – 20,00 Euro

60 min.: 30,00 – 40,00 Euro

4. Fälligkeit

4.1 Entgelte (Ziffern 3 und 4)

4.1.1 Bei Kursen und Seminaren der vhs Hochsauerlandkreis bei Zustandekommen eines Kurses in der Regel, nach Erteilung einer Einzugsermächtigung durch Abbuchung oder in Ausnahmefällen in der zuständigen Geschäftsstelle durch Bareinzahlung.

4.1.2 Bei abschlussbezogenen Lehrgängen und Qualifizierungsmaßnahmen durch die in den jeweils erstellten Zahlungsplänen geregelten Fälligkeiten.

4.1.3 Bei eintägigen Veranstaltungen bis spätestens am Tage der Veranstaltung.

4.1.4 Bei Studienfahrten, Sprachaufenthalten und Exkursionen gemäß Rechnungslegung und den in den jeweils gültigen Rei-

sebedingungen der vhs Hochsauerlandkreis genannten Zahlungsbedingungen.

5. Ermäßigungen, Befreiungen, Erstattungen

5.1 Ermäßigungen, Befreiungen

Im Einzelfall können aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, Ermäßigungen bis zu 50 v.H. auf das Kurs- bzw. Seminarentgelt durch den Leiter der vhs Hochsauerlandkreis zugelassen werden.

5.2 Erstattungen

Entrichtete Entgelte für Veranstaltungen jeder Art werden erstattet,

- wenn die vhs Hochsauerlandkreis Veranstaltungen absetzt,
- wenn ein/e Teilnehmer/in aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen von einer Veranstaltung zurücktritt und ein vom ihm/ihr gestellte/r Ersatzteilnehmer/in ein neues Kursentgelt entrichtet.

5.3 Ausnahmen und Abweichungen

Von den Regelungen der Ziffern 4.1 bis 4.1.4 können im Einzelfall durch den Leiter der vhs Ausnahmen zugelassen werden. Die Tatbestände sind aktenkundig zu machen.

II. Honorare und Entschädigungen

1. Höhe der Honorare

1.1 Regelsatz bei Kursen und Seminaren

Bei Kursen und Seminaren wird in der Regel ein Honorar in Höhe von 15 - 30 Euro gezahlt. Bei Abweichungen oder pauschalen Honorarvereinbarungen wird das Entgelt gem. Ziffer I.3.2 festgelegt. Honorare können z.B. auch für Prüfungen, Korrekturen von Klausuren, Vorbereitungsstunden und Studienleitervergütungen gezahlt werden, wenn diese in der entsprechenden Kalkulation berücksichtigt sind.

1.2 Vorträge bis 300,00 Euro

Die Entscheidung über die Höhe liegt bei dem Leiter der vhs Hochsauerlandkreis.

1.3 Mit den Honoraren nach Ziffer 1.1 bis 1.2

sind alle Kosten abgegolten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Reisekosten

2.1 Wegstreckenentschädigung

Neben den Honoraren nach Ziffer 1 wird eine Wegstreckenentschädigung von in der Regel 0,30 Euro ab dem 1. Kilometer (einfache Entfernung) gezahlt. Ebenso ist eine pauschale Vereinbarung, die der Zustimmung durch den Leiter der vhs Hochsauerlandkreis bedarf, möglich.

2.2 Tagegelder

Dozenten können ausnahmsweise die Tage- und Übernachtungsgelder nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes auf Antrag erhalten, über den der Leiter der vhs Hochsauerlandkreis zu entscheiden hat. In diesen Fällen zahlen die Dozenten die Kosten für Verpflegung und Unterkunft selbst.

3. Entschädigungen

3.1 Hausmeister

Den Hausmeistern kann pro durchgeführtem Kurs/Vortrag und Tag 2,60 Euro gezahlt werden. Pauschalen oder andere Regelungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Leiter der vhs Hochsauerlandkreis.

4. Fälligkeiten

4.1 Die Zahlung der Honorare wird fällig:

- 4.1.1 bei Kursen (Ziffer 1.1): zur vorletzten Kurseinheit, Abschlagszahlungen sind grundsätzlich möglich,
- 4.1.2 bei längerfristigen Veranstaltungen (z.B. Lehrgängen oder Qualifizierungsmaßnahmen) werden Abschlagszahlungen geleistet, ggf. wird ein eigener Auszahlungsplan aufgestellt,
- 4.1.3 bei allen übrigen Veranstaltungen: nach deren Durchführung.

4.2 Die Zahlung von Entschädigungen

wird zum 30.06. und 01.12. eines jeden Jahres (Ziffer 3.1) fällig.

III. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Entgelt-, Honorar- und Entschädigungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.09.2008 außer Kraft.

Für Veranstaltungen, die vor dem Inkrafttreten der Neufassung begonnen haben und über den 01.01.2013 hinaus dauern, gelten die bisherigen Bestimmungen.

78 3. NACHTRAGSSATZUNG VOM 14. DEZEMBER 2012 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE BENUTZUNG DER ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN VOM 21.12.1999

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW S. 2012) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 14.12.2012 folgende 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999 (Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis 1999 S. 101) beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

§ 5 Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| 1. a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit nicht nachstehend Nr. 1 b) zutrifft | 215,--€/t |
| b) Kompostierfähige Abfälle aus der Systemabfuhr Bio-Tonne | 102,--€/t |
| 2. Anlieferungen von Grünabfällen außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne an den Kompostwerken Brilon und Hellefelder Höhe, Sundern | 43,--€/t |
| a) Anlieferungen von Grünabfällen außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne an den Kompostwerken Brilon und Hellefelder Höhe, Sundern, im Kofferraum eines Pkw | 5,--€ |
| b) sonstige Anlieferungen von Grünabfällen außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne unter 200 kg/Anlieferung pauschal | 8,--€ |

- | | |
|--|--------|
| 3. Anlieferungen im Kofferraum eines Pkw pauschal | 10,--€ |
| 4. Sonstige Kleinmengen unter 400 kg/Anlieferung pauschal | 43,--€ |
| 5. Nutzung der Waage für sonstige Zwecke je Wiegevorgang oberhalb 400 kg Minderlast (Nettogewicht) | 5,--€ |
| 6. Ermittlung des Fahrzeuggewichtes in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 je ermitteltes Gewicht | 8,--€ |

- 2) Bei Anlieferungen von mehr als 400 kg wird die Gebühr je Anlieferung auf 20 kg genau ermittelt. Abweichend von Satz 1 werden Anlieferungen von mehr als 200 kg an den Kompostwerken Brilon und Sundern, Hellefelder Höhe, auf 10 kg genau ermittelt. Gesamtgebühren je Anlieferung, die nicht auf volle € lauten, sind bis einschließlich 0,49 € auf volle € abzurunden, im Übrigen auf volle € aufzurunden.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Nachtragssatzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 14. Dezember 2012

Dr. Karl Schneider
Landrat